



Zuwendungen zur Förderung des Sports

Allgemeine Richtlinien

1. Fördergrundsatz

- Der Bund der Osnabrücker Schützen e.V. bezuschusst gemäß den Zielsetzungen und Zwecken seiner Satzung die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine e.V., sofern es seine Haushaltslage erlaubt.
- Bei der Zuwendung handelt es sich um Haushaltsmittel des Bund der Osnabrücker Schützen (Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen).

2. Allgemeines

- Es werden Anschaffungen für das Sportschießen unterschiedlicher Art bezuschusst. Die Zuwendung beträgt 30 % vom Anschaffungswert; maximal jedoch 500,00 EUR (Zuwendungshöchstbetrag).
- Jede Vereinigung des Bund der Osnabrücker Schützen kann durch ihren Präsidenten / Vorsitzenden (m/w/d) jährlich einmal einen formlosen Antrag zur Förderung des Sports stellen.

Förderhöhe

30 % des Anschaffungswertes

max. 500,00 EUR

3. Rechtsanspruch

- Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Fördermittel.

4. Förderungen

Förderungswürdig sind Gegenstände, die im Wesentlichen zum Sportschießen dienen, wie zum Beispiel:

- Sportgeräte
- Schießsportausrüstungen
- Geräte zur Förderung optimaler Trainingseinheiten

Nicht förderungswürdig sind:

- Zahlungen an Trainer / Übungsleiter
- Verbrauchsmaterialien
- Pokale, Sachpreise und personenbezogene Gegenstände
- Fahrtkosten, Lehrgangs-, Start- oder Teilnehmergebühren
- Gegenstände, die den traditionellen Rahmen betreffen usw.



5. Verfahrensregelungen

- Anträge auf Förderungszuschuss sind schriftlich und formlos an den Bund der Osnabrücker Schützen zu stellen. Die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis sind beizufügen.
- Es kann nur ein Antrag im laufenden Kalenderjahr eingereicht werden.

Antragsfrist

Anträge sind bis zum 15.09. eines Jahres einzureichen.

jährlich

Einreichung per E-Mail an:

Bund der Osnabrücker Schützen e.V.

Vizepräsidentin Daniela Düvel-Egbert

foederung@bund-osnabruecker-schuetzen.de

- Dem Antrag sind die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis beizufügen.
- Pro Kalenderjahr kann nur ein Antrag gestellt werden.
- Über die Bewilligung oder Ablehnung entscheidet ein Gremium, bestehend aus zwei Vizepräsidenten (m/w/d), dem Schatzmeister (m/w/d), dem Schriftführer (m/w/d) sowie den Mitgliedern des Finanzausschusses.
- Antragsteller werden schriftlich über die Entscheidung informiert. Der Zuschuss ist zweckgebunden und wird nach Überprüfung auf das Vereinskonto überwiesen.
- Die Einhaltung der Vorgaben, wie die Beschaffung der geförderten Gegenstände, der Mitgliedermeldung und die Teilnahme an Sportveranstaltungen des BOS, wird kontrolliert.

Sportveranstaltungen des BOS:

Wettkämpfe, Meisterschaften, Königsschießen und Kaiserschießen.

Inkrafttreten und Beschlussfassung

Diese Richtlinien zur Förderung des Sports treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung am 26.04.2019 in Rulle.

Geändert und beschlossen auf der Vorstandssitzung am 01.07.2021 in Melle und am 10.12.2024 in Bissendorf.